

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 06.05.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1917.) 86. Stück.

Inhalt:

N^o 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1917, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

N^o 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Oldenburg, den 1. Mai 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — Ges.-Bl. S. 643 — wird dahin geändert, daß hinter: „Schafe und Ziegen“ die Worte „im Alter von 12 Wochen und darüber“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 1. Mai 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Dugend.

